

Diese Anweisung betrifft Anlagen der Hessenwasser sowie Anlagen der durch Hessenwasser betriebsgeführten Verbände:

- **Wasserverband Kinzig**
- **WVV Main-Taunus West**
- **WBV Rheingau-Taunus**
- **Wasserverband Hessisches Ried**

Kontakt:	
Hessenwasser GmbH & Co. KG Rohrleitungstechnik / T-ASR Taunusstraße 100 D-64521 Groß - Gerau	
Telefon:	069 / 25490-7210 069 / 25490-7211 069 / 25490-7212 069 / 25490-7213
Fax:	069 / 25490-7209
Mail:	planauskunft@hessenwasser.de

1. Allgemeines

Unsere Rohrleitungen und Anlagen dienen der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Wasser.

Eine Beschädigung der Anlagen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen.

Aus diesen Gründen müssen wir an die Betriebssicherheit unserer Leitungen, Kabel und Anlagen besonders hohe Ansprüche stellen sowie besondere Sorgfalt im Umgang mit ihnen fordern.

Bei Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten, müssen alle Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Es sind alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Ein Grundwasserschaden kann gravierende Folgen haben und zu hohen Sanierungsaufwendungen führen.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können aufgrund der § 316b, § 318, und § 319 des Strafgesetzbuches bestraft werden. Die für die Beschädigung verantwortliche Person und/oder deren Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen sind Hessenwasser zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ersatzansprüchen der Kunden zu rechnen. Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen bzw. Trinkwasserschutzgebieten mit aller gebotener Sorgfalt gemäß HBO (Allgemeine Vorschriften, zweiter Teil, § 14, Abs. 3), der VOB, dem DVGW – Regelwerk, den VDE – Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Außerdem sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Hessenwasser an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungsleitungen und Trinkwasserschutzgebieten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Mitarbeiter der Hessenwasser ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmens direkte Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, sofern ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/oder eine Gefahr im Verzug ist.

3. Erkundigungspflicht

Die Erkundigung- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und dem DVGW – Arbeitsblatt GW 315.

3.1 Zentrale Auskunft

Vor Durchführung von Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 10 Werktage vor Baubeginn anhand von Planungsunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau – und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen Kenntnis verschaffen. Entsprechendes gilt auch für die Lage unserer Trinkwasserschutzgebiete.

Auskunft über die Lage etwaiger Leitungen / Rohre und der dazugehörigen Mess- und Steuerkabel sowie anderer Einrichtungen erteilt der Bereich Rohrleitungstechnik der Hessenwasser (Kontaktdaten siehe oben).

Jede Auskunft über die Lage unserer Versorgungsanlagen ist unverbindlich. Auch die von uns ausgegebenen vermaßten Planunterlagen dienen nur als unverbindlicher Hinweis und haben nur eine Gültigkeit von 2 Monaten. Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht).

Die Auskunft erfolgt bei Betroffenheit und Vorhandensein von Anlagen oder Wasserschutzgebieten in der Regel auf dem Postweg. Negativanzeigen bei Nicht-Betroffenheit erfolgen in der Regel per Fax. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt. Die Herausgabe von Planunterlagen in digitaler Form ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

4.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase schriftlich anzuzeigen und mit uns abzustimmen.

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1:25 000/10 000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab woraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Hessenwasser – Anlagen vorgesehenen Maßnahmen.

4.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen und Trinkwasserschutzgebiete sind den in der Auskunft genannten Bereichen rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 3. gilt nicht als Anzeige des Baubeginns !

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

- a) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Mitarbeitern der Hessenwasser auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtung (z.B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- b) Freilegungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planunterlagen ersichtlich waren, ist dies Hessenwasser sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines Hessenwasser – Mitarbeiters einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der Hessenwasser vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.
- c) Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch die Übertragung von Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung nicht gestattet. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Versorgungseinrichtungen ist das Fahren sowie das Arbeiten mit schweren Baumaschinen und schwerem Gerät nicht zulässig. Außerdem ist in diesem Bereich das Einschlagen von Pfählen oder anderen Gegenständen und die Verwendung von Erdbohrern unzulässig. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit der Hessenwasser gestattet werden.
- d) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von unseren Mitarbeitern betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadenersatzanforderungen führen kann. Armaturen (z.B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.
- e) Baugruben oder Gräben, die unsere Versorgungsleitungen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung unsere Mitarbeiter verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist die Hessenwasser rechtzeitig zu benachrichtigen, damit wir die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, den Zustand der Rohrumhüllung und die Isolierung der Kabel überprüfen und evtl. notwendige Reparaturen durchführen können. Sollte die Wiederverfüllung ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, behalten wir uns vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.
- f) Um Isolation-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit – in Trinkwasserschutzgebieten zusätzlich inertem – Sand einzubetten (mindestens 20 cm nach allen Seiten). Danach ist das ursprüngliche Niveau wieder herzustellen. Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Schlacke, Kompost oder andere Erde, die chemisch wirksam ist, darf zum Einfüllen nicht verwendet werden. Bis zu 0,5-1,0 m über Rohr-/ Kabelscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Selbst geringfügige erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln und an Rohrleitungen sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i.d.R. auch erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.
- g) Trassenwarnbänder sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei Hessenwasser anzufordern.

- h) Bei Rückbau von Baumaßnahmen sind – soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch Hessenwasser überprüfen zu lassen.
- i) Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die unsere Leitungen eingemessen sind. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden.

5.2 Allgemeine Hinweise für Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten

Bei sämtlichen Maßnahmen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen müssen Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Es sind daher alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Regelungen in Form von Verboten, Handlungspflichten und Genehmigungspflichten in einer Schutzgebietsverordnung verbunden sind. Zur Abstufung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wird das Wasserschutzgebiet in die Schutzzonen I, II und III unterteilt.

Wir weisen ausdrücklich auf die jeweilige Verordnung zum Schutz der entsprechenden Trinkwassergewinnungsanlage hin. Vor der Ausführung wird der aktuelle Verordnungstext von Hessenwasser bei Bedarf bzw. nach Anforderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen vor 1995, ist zusätzlich die „Muster-Wasserschutzgebietsverordnung“ des Landes Hessen sowie das DVGW-Arbeitsblatt W101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ zu berücksichtigen, da in diesen die Grundwasserschutzanforderungen nach den neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind.

Generell gelten die „Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben“ (Anlagenverordnung - VAWs) sowie die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag). Bei der Ausführung ist durch bauliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und damit in Folge des Grundwassers erfolgt. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sei es durch direkten Eintrag oder durch Auslaugung. Das heißt, auch die verwendeten Materialien müssen frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sein. Durch ständige Kontrollen, Nachweise und Beachtung von Verarbeitungsrichtlinien ist das zu gewährleisten.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Anweisungen sind entsprechend der Maßnahmen sinngemäß anzuwenden und ersetzen nicht einen gegebenenfalls notwendigen Antrag bei der zuständigen Fachbehörde und die damit verbundenen Auflagen. Darüber hinaus können je nach Situation weitere spezielle Schutzmaßnahmen verlangt bzw. Sonderregelungen getroffen werden.

Der Ausführungstermin ist rechtzeitig unserem Ansprechpartner für Fragen des Gewässerschutzes mitzuteilen:

Jürgen Höning Hessenwasser GmbH & Co. KG Abteilung T-WSG E-Mail: juergen.hoening@hessenwasser.de Tel: 069 25490-6201 Fax: 069 25490-7009
--

Vor Beginn von Arbeiten in den Zonen I und II ist zusätzlich der zuständige Anlagengruppenleiter zu informieren.

Bei Realisierung des Vorhabens sind unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen wie Verordnungen und der Regeln der Technik nachfolgende Anforderungen und Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für das Grundwasser zu erfüllen. Unausweichliche Abweichungen von den gestellten Anforderungen und gegebenenfalls das in Folge erforderliche Ergreifen von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind bei Maßnahmen der Hessenwasser mit dem zuständigen Bauherrenvertreter und bei Maßnahmen Dritter mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für Arbeiten in der Weiteren Schutzzone (Zone III / III A) ist zu beachten:

- Grundwasserschädigende Stoffe, wie z. B. Treibstoffe und Materialien wie z. B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Betonzusatzstoffe oder Verfüllmaterialien etc. und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, dürfen nicht eingesetzt werden und in den Untergrund gelangen.
- Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen.
- Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen (z. B. auf Polyglykol- oder Esterbasis; Abbau > 80 % in 20 Tagen) auszurüsten. In jedem Fall sind bei längerfristigen Einsätzen von Geräten und Maschinen Hydrauliköle und Schmiermittel zu verwenden, die die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht überschreiten. Der Einsatz von Biodiesel ist Ziel führend und wird favorisiert.
- Ein Einsatz von Hydraulikölen, Schmierstoffen und Kraftstoffen, die die o. a. Anforderungen nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen (schriftliche Begründung mit Nachweisen erforderlich!) nach Abstimmung mit dem Bauherrenvertreter bzw. der Genehmigungsbehörde möglich.
- Bei Einsätzen (auch kurzfristig) von Geräten und Maschinen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind gesonderte Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen wiederholende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor einem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort. Die Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift).
- Es sind nur die Maschinen und Geräte an die Baustelle zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen erfolgen.
- Treibstoffe, Öle, Fette etc. müssen sicher in überdachten Auffangwannen gelagert werden.
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte auf wasserdichten Flächen abzustellen.
- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort an die zuständige Behörde sowie der Hessenwasser GmbH & Co. KG zu melden.
- Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Der Eingriff in die belebte Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten.
- Die Grundwasserüberdeckung darf nicht vermindert werden.
- Kanäle und Schächte sind absolut dicht herzustellen.
- Die Dichtigkeitsprüfungen sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen und zu dokumentieren. Die Prüfungstermine sind der Hessenwasser GmbH & Co. KG zwecks Teilnahme mitzuteilen.

Bei Arbeiten in den Engeren Schutzzonen (Zonen II) und Fassungsbereichen (Zonen I) ist zusätzlich zu beachten:

- In den Zonen II und I sind auch bei kurzfristigen Maschineneinsätzen die o. a. Anforderungen hinsichtlich Art der Betriebsstoffe insbesondere hinsichtlich des Einsatzes „biologisch schnell abbaubarer“ Hydrauliköle zu erfüllen.
- Es sind in jedem Fall wiederholende und zu dokumentierende Zustandsüberprüfungen (mindestens jeweils vor, während und am Ende eines Arbeitseinsatzes; Dokumentation mit Datum und Unterschrift) erforderlich und das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen direkt am Einsatzort zu gewährleisten.
- Lagern von Baustoffen, Treibstoffen, Ölen, Fetten usw. sowie Erstellen von Baustelleneinrichtungen (z. B. Toiletten...) sind in den Zonen I und II nicht gestattet. Die beim Bau von Ersatzbrunnen unvermeidlichen Maßnahmen sind beim Ergreifen von gesonderten Sicherheitsvorkehrungen davon ausgenommen.

- Das Betanken darf nur außerhalb der Zonen I und II und nur auf flüssigkeitsdichter Unterlage erfolgen. Sollte das Betanken in der Zone II vom Arbeitsablauf her unumgänglich sein, so muss dies auf festen Flächen mit untergelegter flüssigkeitsundurchlässiger Folie - mit zu einer Wanne hochgezogenen Rändern - erfolgen. Die regelmäßige Kontrolle der Betankung ist zu dokumentieren (Datum, Unterschrift).
- In arbeitsfreien Zeiten z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Maschinen und Geräte außerhalb der Zone II auf wasserdichten, über Abscheider entwässerte Flächen abzustellen. Bei kurzfristiger Arbeitsunterbrechung muss das Gerät beaufsichtigt werden. Nicht umzusetzende Geräte sind in Auffangwannen, welche gegen Eintritt von Niederschlägen geschützt sind, abzustellen
- Die Dichtigkeitsprüfungen an Kanälen haben über die Angaben in DIN 4033 bzw. DIN EN 1610 hinaus mit 1 bar Prüfdruck zu erfolgen. Für den Bereich der Zone II sind wiederkehrende Prüfungen auf Dichtigkeit auch nach Inbetriebnahme mindestens in den festgelegten Zeitintervallen durchzuführen.

6. Hinweise zu Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung

6.1 Schutzstreifen

Trinkwasserrohrleitungen, Mess- und Steuerkabel sind nach DVGW- Regelwerk W 400-1 in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist grundsätzlich durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Der Schutzstreifen darf auch nicht mit Bauwerken (z.B. Brücken) überbaut werden, wenn dadurch die lichte Höhe des Arbeitsraumes weniger als 6m beträgt.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite
\leq DN 150	4m
$>$ DN 150 \leq DN 400	6m
$>$ DN 400 \leq DN 600	8m
$>$ DN 600	10m

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit Hessenwasser abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Flächen durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Rohrleitung ersetzt werden.

6.2 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln soll ein Abstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Kreuzende Versorgungskabel sind in unserem Schutzbereich in Kabelschutzrohre zu verlegen. Diese Maßnahmen sind mit Hessenwasser abzustimmen. Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freigelegt) wurden. Sämtliche anderen Fälle sind entsprechend 6.1 mit uns individuell und schriftlich abzustimmen.

6.3 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Der Abstand einer Baumreihe, die parallel zu einer Versorgungsleitung gepflanzt werden soll, darf 5,0 m nicht unterschreiten. Besondere Hinweise bietet das DVGW - Arbeitsblatt GW 125.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuß „Kommunaler Straßenbau“, ist zu berücksichtigen.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung und/oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

Anmerkung:

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich unserer Einrichtungen gearbeitet wird.

Die schriftliche Anzeige der Baumaßnahme bei Hessenwasser und unsere Stellungnahme dazu sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzu-

Sollten Anlagen der Hessenwasser oder die Anlagen der betriebsgeführten Verbände während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, bzw. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen vorliegen, so ist unverzüglich die Leitzentrale der Hessenwasser (LZH) zu benachrichtigen. Die nachfolgend genannten Stellen sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar und werden schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen unseres Mitarbeiters zu beaufsichtigen.

Leitzentrale Hessenwasser – LZH




Zentrale Störannahme 0800 - 8781878




Frankfurt / Kinzig 069 - 25490 - 7525



Wiesbaden / Taunus 069 - 25490 - 7515



Darmstadt / Ried 069 - 25490 - 7520



WHR / Beregnung 069 - 25490 - 7510

- BESTÄTIGUNGSFAX BEHÖRDEN -

Datum : _____

PLANAUSKUNFT:

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Rohrleitungstechnik
Taunusstraße 100
64521 Groß-Gerau
Mail: planauskunft@hessenwasser.de

Die Auskunft wurde erteilt durch: _____

Anlage Planwerk:

Bei Weitergabe der Unterlagen an beteiligte Ingenieurbüros oder Fremdfirmen erfolgt ein Hinweis durch die Behörde auf die Verpflichtung zur eigenständigen Einholung einer Planauskunft.

Die Planauskunft wurde gut lesbar erhalten. Die Anweisung wurde zur Kenntnis genommen und anerkannt:

Datum

Fremdfirma / Unterschrift

Bitte dieses Blatt unterzeichnen und unverzüglich an die
Faxnummer **069 25490-7209** zurück senden!

Stellungnahme T-ASR:
